



Information für Verbraucher nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG):

Wertpapierkredit

Information für Verbraucher nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG): Reines Ausführungsgeschäft	1
0 Kundeninformation	4
1 Erläuterung unserer Dienstleistungen	5
1.1 Was ist ein Wertpapierkreditvertrag / Lombardkredit?	5
1.2 Was passiert vor dem Abschluss des Wertpapierkreditvertrags?	5
1.3 Wie kommt es zum Vertragsabschluss?	5
1.4 Wie erfolgt die Auszahlung des Darlehens?	6
1.5 Wie sind die Regelungen zur Besicherung des Darlehens?	6
1.6 Welche Zinsen werden erhoben?	6
1.7 Was ist der effektive Jahreszins?	7
1.8 Welche Gesamtkosten entstehen Ihnen beim Wertpapierkredit?	7
1.9 Wie funktioniert die Rückzahlung des Darlehens?	7
1.10 Wie sind die Kündigungsbedingungen?	7
1.11 Gibt es ein Widerrufsrecht?	7
2 Ihre Möglichkeiten bei einer Beschwerde	8
2.1 Kundenbeschwerde (allgemein)	8
2.2 Außergerichtliche Streitbeilegung	8
3 Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen	9
3.1 Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen	9
3.2 Barrierefreiheit dieser Information	9
3.3 Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen	10
4 Zuständige Marktüberwachungsbehörde	10

0 Kundeninformation

FNZ Bank SE

August-Everding-Straße 24

81671 München

Telefon: 089-450460 890

Liebe Kundin / lieber Kunde,

Sie haben Fragen zum Wertpapierkredit /Lombardkredit beziehungsweise zu unseren Dienstleistungen, die damit verbunden sind? Hier möchten wir Ihre möglichen Fragen beantworten.

Mit dieser Information erfüllen wir die Anforderungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG). Das BFSG soll die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sicherstellen, die Unternehmen anbieten. Das heißt: Alle Verbraucherinnen und Verbraucher sollen einen einfachen Zugang zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen haben. Sie sollen dabei nicht auf fremde Hilfe angewiesen sein. Das Ziel ist, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können.

Bitte beachten Sie: Diese Information dient dazu, Ihnen den Wertpapierkredit beziehungsweise unsere Dienstleistungen im Wertpapierkredit zu erläutern. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur Ihre Vertragsunterlagen.

Diese Information ist in 4 Teile gegliedert:

- Teil 1 enthält konkrete Informationen. Hier erläutern wir Ihnen den Wertpapierkredit beziehungsweise unsere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierkredit.
- Die Teile 2, 3 und 4 enthalten allgemeine Informationen.
 - Sie sind mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden? In Teil 2 informieren wir Sie, welche Möglichkeiten Sie bei einer Beschwerde haben.
 - Sie möchten wissen, wie wir mit unseren Dienstleistungen die Anforderungen des BFSG erfüllen? In Teil 3 informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen.
 - Sie haben Probleme mit der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen? In Teil 4 informieren wir Sie, an wen Sie sich in diesem Fall wenden können. Sie finden hier Angaben über die zuständige Marktüberwachungsbehörde.

1 Erläuterung unserer Dienstleistungen

In diesem Teil erläutern wir Ihnen unsere Dienstleistung **Wertpapierkreditvertrag**. Sie erfahren, was die Dienstleistung umfasst und wie diese funktioniert. Dabei gehen wir auf die Begriffe ein, die zum Verständnis und zur Nutzung unserer Dienstleistung wichtig sind.

1.1 Was ist ein Wertpapierkreditvertrag / Lombardkredit?

Ein Wertpapierkreditvertrag (im Folgenden: **Kreditvertrag**) ist ein Vertrag zwischen einem **Kreditnehmer** und einem **Kreditgeber** über einen Kredit. Der Kreditnehmer ist eine Verbraucherin oder ein Verbraucher. Der Kreditgeber ist in der Regel eine Bank. Der Kreditgeber gibt dem Kreditnehmer einen Kredit, also einen bestimmten Geldbetrag zur privaten Verwendung. Als Gegenleistung muss der Kreditnehmer dem Kreditgeber **Zinsen** zahlen. Der Kreditnehmer muss den Kredit dem Kreditgeber **zurückzahlen**. Einzelheiten sind hierzu im Kreditvertrag geregelt. Spätestens am Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit muss der Kredit zurückgezahlt sein.

1.2 Was passiert vor dem Abschluss des Wertpapierkreditvertrags?

Bevor wir (als Bank) mit Ihnen (als Verbraucherin oder Verbraucher) einen Wertpapierkreditvertrag abschließen, müssen wir als Bank bestimmte Pflichten erfüllen. Eine wichtige Pflicht ist, Ihnen bestimmte Informationen zum Kreditvertrag zu geben. Diese Informationen bezeichnet man als **Vorvertragliche Informationen (VVI)**. Zu den VVIs gehören die „Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite“. Sie helfen Ihnen durch die standardisierte Form dabei, die Angebote von verschiedenen Banken miteinander zu vergleichen.

Die Voraussetzungen für einen Wertpapierkredit sind ein online geführtes Depot mit einem Konto flex. Der Kredit ist bis zur Höhe des jeweiligen Beleihungswerts möglich. Dieser wird täglich für Ihr Depot errechnet.

Sie haben das Recht, eine Kopie des Entwurfs des Darlehensvertrags zu bekommen. Dafür müssen Sie kein Entgelt an uns zahlen. Das gilt aber nur, wenn wir uns sicher sind, dass wir den Darlehensvertrag mit Ihnen abschließen wollen.

Wir nehmen bei der Erstellung des Angebots und der Kreditwürdigkeitsprüfung unter anderem eine **Datenbank-Abfrage** vor, zum Beispiel bei der Schufa Holding AG. Dabei beachten wir die Vorgaben des Datenschutzes.

1.3 Wie kommt es zum Vertragsabschluss?

Es kommt zum Vertragsabschluss, wenn wir uns mit Ihnen über den Wertpapierkredit geeinigt haben. Alle Regelungen zum Wertpapierkredit vereinbaren wir im Darlehensvertrag. Das sind zum Beispiel Regelungen zum Betrag des Kredits, zur Besicherung (siehe 1.5), zu den Zinsen (siehe 1.6) und zur Rückzahlung (siehe 1.9). Der Darlehensvertrag enthält auch standardisierte Regelungen, also allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) oder Darlehensbedingungen. Der Darlehensvertrag

muss schriftlich abgeschlossen werden. Das heißt: Sie müssen den Darlehensvertrag persönlich mit Ihrem Namen unterschreiben. Auch wir als Bank müssen den Darlehensvertrag unterschreiben. Für uns besteht eine Ausnahme, wenn der Darlehensvertrag mithilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Dann ist unsere Unterschrift nicht erforderlich. Eventuell kann der Darlehensvertrag mithilfe einer **elektronischen Signatur** unterschrieben werden. In diesem Fall können Sie eine qualifizierte elektronische Signatur einfügen, das heißt in elektronischer Form persönlich mit Ihrem Namen unterschreiben.

1.4 Wie erfolgt die Auszahlung des Darlehens?

Im Darlehensvertrag vereinbaren wir mit Ihnen Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen wir Ihnen das Darlehen auszahlen (**Auszahlungsvoraussetzungen**). Oft ist die Auszahlung davon abhängig, dass Sie sich um die Besicherung des Darlehens (siehe 1.5) gekümmert haben.

Der Wertpapierkredit der FNZ Bank SE ist ein Rahmenkredit, der auf einem Wertpapierkreditkonto zur Verfügung gestellt wird.

1.5 Wie sind die Regelungen zur Besicherung des Darlehens?

Der Wertpapierkreditvertrag ist durch die Fondsanteile in Ihrem Depot bis zur Höhe des Beleihungswerts besichert.

Der **Beleihungswert** richtet sich nach dem Wert der Wertpapiere in Ihrem Depot. Er ist **immer niedriger** als der tatsächliche Marktwert der Wertpapiere.

Der Beleihungswert wird täglich berechnet. Wenn der Beleihungswert nicht mehr ausreicht, um die Inanspruchnahme zu decken, müssen Sie auf das Wertpapierkreditkonto eine Überweisung tätigen -sogenannten Nachschusspflicht.

Sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch uns.

1.6 Welche Zinsen werden erhoben?

Für den Wertpapierkredit müssen Sie für den in Anspruch genommenen Betrag Zinsen zahlen. Daher spricht man auch von **Sollzinsen** beziehungsweise einem **Sollzins**.

Im Wertpapierkreditvertrag vereinbaren wir mit Ihnen einen variablen Sollzinssatz.

Man spricht von einem variablen Sollzinssatz, wenn sich der Sollzinssatz während der Vertragslaufzeit verändern kann. Natürlich sollen Sie wissen, wie sich der Sollzinssatz verändern kann. Dazu vereinbaren wir mit Ihnen einen Referenz-Zinssatz, der die Entwicklung des Sollzinssatzes bestimmt. Ein Referenz-Zinssatz ist ein Zinssatz, der objektiv, eindeutig bestimmt, verfügbar und für die Bank und Sie überprüfbar ist. Er muss öffentlich zugänglich sein.

Der Referenz-Zinssatz bildet die Kosten der Kreditaufnahme an verschiedenen Märkten ab. Er ist variabel. Das heißt: Er kann sich verändern, also steigen oder sinken. Wir als Bank haben keinen Einfluss auf die Entwicklung des Referenz-Zinssatzes.

Im Darlehensvertrag wird geregelt, zu welchen Zeiten und unter welchen Umständen sich die Höhe des variablen Sollzinses ändert.

1.7 Was ist der effektive Jahreszins?

Der effektive Jahreszins entspricht den Gesamtkosten des Wertpapierkredits, für die Sie aufkommen müssen. Er wird als jährlicher Prozentsatz ausgedrückt. Der effektive Jahreszins hat den Zweck, dass Sie als Verbraucherin oder Verbraucher verschiedene Angebote zu Darlehen vergleichen können.

1.8 Welche Gesamtkosten entstehen Ihnen beim Wertpapierkredit?

Die Gesamtkosten bei einem Darlehen umfassen vor allem die Sollzinsen. Hinzu kommen alle Kosten, die für Sie in Verbindung mit dem Wertpapierkreditvertrag entstehen und die uns als Bank bekannt sind. Das können zum Beispiel Gebühren oder Provisionen sein.

1.9 Wie funktioniert die Rückzahlung des Darlehens?

Sie sind verpflichtet, das Darlehen zurückzuzahlen. Im Wertpapierkreditvertrag vereinbaren wir mit Ihnen, wie Sie das Darlehen zurückzahlen müssen.

Sie können über ihr Konto flex Umbuchungen oder von einer externen Bankverbindung direkt eine Überweisung auf das Wertpapierkreditkonto vornehmen.

1.10 Wie sind die Kündigungsbedingungen?

Eine Löschung, Auflösung oder Kündigung sind jederzeit möglich. Sie können uns diese formlos mit Unterschrift per E-Mail, Fax oder postalisch zur Verfügung stellen.

1.11 Gibt es ein Widerrufsrecht?

Wenn Sie einen Darlehensvertrag mit uns abschließen, steht Ihnen ein Widerrufsrecht zu. Wenn Sie den Darlehensvertrag widerrufen, sind Sie nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden. So üben Sie Ihr Widerrufsrecht aus:

- Sie müssen eine Widerrufsfrist einhalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt nach Abschluss des Darlehensvertrages.
- Sie können den Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist schriftlich leisten. Sie müssen diesen nicht begründen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Darlehensbetrag bereits erhalten haben und eine Auszahlung vorgenommen haben, dann müssen Sie den Darlehensbetrag innerhalb

von 30 Tagen nach Ihrem Widerruf an uns zurückzahlen. Für diesen Zeitraum fallen Sollzinsen an, die man auch als Tageszinsen bezeichnet. Wie hoch diese sind, können Sie der Widerrufsinformation entnehmen.

2 Ihre Möglichkeiten bei einer Beschwerde

Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In diesem Teil informieren wir Sie, welche Möglichkeiten Sie bei einer Beschwerde haben.

2.1 Kundenbeschwerde (allgemein)

Sie können Ihre Beschwerde über verschiedene Wege bei uns melden:

- telefonisch bei unserer Service -Hotline unter 089 45460 – 890
- schriftlich an: FNZ Bank, 80218 München
- per E-Mail an service@fnz.de
- Beschwerden zu Barrierefreiheit an barrierefreiheit@fnz.de
- Weitere Informationen zum Thema Beschwerde finden Sie im Internet unter fnz.de -> Hilfe & FAQs -> Beschwerde

2.2 Außergerichtliche Streitbeilegung

Sie haben eine Beschwerde bei uns eingelegt, aber es wurde keine Lösung gefunden? Dann haben Sie die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung. Als Bank nehmen wir am Streitbeilegungsverfahren der folgenden Verbraucher-Schlichtungsstelle teil: Ombudsmann der privaten Banken. Dort können Sie den **Ombudsmann der privaten Banken** anrufen. Dieser kümmert sich um Ihre Rechte: Er vermittelt zwischen Ihnen als Verbraucherin oder Verbraucher und uns als Unternehmen.

Allgemeine Informationen zum Ombudsmann der privaten Banken finden Sie unter www.bankenombudsmann.de. Informationen zum genauen Ablauf des Ombudsmann-Verfahrens finden Sie in der **Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken**. Wir stellen Ihnen die Verfahrensordnung auf Wunsch gern zur Verfügung. Sie können diese aber auch im Internet einsehen: auf der Website des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. unter www.bankenverband.de.

Sie müssen Ihre Beschwerde schriftlich an den Ombudsmann der privaten Banken schicken, zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.

Adresse:

Ombudsmann der privaten Banken

Geschäftsstelle

Postfach 04 03 07

10062 Berlin

Fax: 030 1663-3169

E-Mail: schlichtung@bdb.de

3 Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen

Sie möchten wissen, wie wir mit unseren Dienstleistungen die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) erfüllen? In diesem Teil informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung.

Zum Hintergrund: Das BFSG verpflichtet uns unter anderem, die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte einzuhalten. Diese Richtlinien sollen es ermöglichen, Webinhalte für alle Menschen so barrierefrei wie möglich zu gestalten. Das gilt insbesondere für Menschen mit Behinderung. Den Richtlinien liegen die folgenden vier Prinzipien der Barrierefreiheit zugrunde:

- **Wahrnehmbarkeit:** Möglichst alle sollen die Informationen und IT-Funktionen wahrnehmen können. Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen sicherstellen, dass es zu Bildern und Grafiken Alternativtexte gibt.
- **Bedienbarkeit:** Möglichst alle sollen die IT-Funktionen bedienen können. Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen sicherstellen, dass unsere Webinhalte mit einer Tastatur bedient werden können.
- **Verständlichkeit:** Für möglichst alle sollen die Webinhalte lesbar und klar verständlich sein. Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen unsere Webinhalte in einer möglichst einfachen Sprache anbieten.
- **Robustheit:** Die Webinhalte müssen mit sogenannten assistiven Technologien möglichst kompatibel sein. Assistive Technologien sind zum Beispiel Programme zum Vorlesen oder Vergrößern von Webinhalten, aber auch zur Verwandlung von Sprache in Text.

Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen Standards für die Nutzung von assistiven Technologien einhalten, zum Beispiel Standards zur technischen Struktur und zur Kennzeichnung der Webinhalte.

Wir erfüllen mit unseren Dienstleistungen die Anforderungen des BFSG, indem wir diese Prinzipien umsetzen.

3.1 Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen

Das sind die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen:

Sie können Banking-Apps nutzen, um Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu übermitteln. Banking-Apps verfügen über verschiedene sensorische Kanäle, zum Beispiel: Optimierung von Kontrasten; Anpassung von Textgröße und Zeilenabstand; Eingabe mit Hilfe einer Tastatur.

Des Weiteren unterstützt Sie Ihr Berater bzw. Vermittler beim Erteilen von Aufträgen (z.B. Käufe von Wertpapieren).

3.2 Barrierefreiheit dieser Information

Das sind die Merkmale der Barrierefreiheit dieser Information:

- Wir stellen Ihnen diese Information über verschiedene Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung, und zwar über die folgenden sensorischen Kanäle: Vorlesen lassen, Tablett, sofern Dokumente auf diesem gespeichert sind.
- Die Inhalte dieser Information sind in einer leicht verständlichen Sprache. Das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird nicht überschritten. Bitte beachten Sie: Das gilt nicht für den eigentlichen Dienstleistungsvertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Vorvertraglichen Informationen (VVI), die mit dem Dienstleistungsvertrag verbunden sind.
- Das Layout dieser Information hat eine besondere Gestaltung: [Beschreibung der verwendeten Typografie, z. B. „Schriftart, Zeilenlänge, Zeilenabstand und Hervorhebung von wichtigen Texten möglichst benutzerfreundlich gewählt worden sind“].

3.3 Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen

Das sind die Merkmale der Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen:

- Die Dokumente sind wahrnehmbar. Das heißt: Sie können sich das Dokument auf unserer Website mit veränderter Schriftgröße sowie unterschiedlichen Kontrasten und Farben darstellen lassen. Außerdem können Sie sich den Text auch vorlesen lassen.
- Die Dokumente haben das Format PDF-UA

4 Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Sie haben Probleme mit der Barrierefreiheit unsere Dienstleistung? In diesem Teil informieren wir Sie, an wen Sie sich in diesem Fall wenden können.

Die zuständige Behörde heißt: **Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF)**.

Die MLBF überprüft, ob Wirtschaftsakteure bestimmte gesetzliche Vorschriften beachten. Auch wir als Bank werden von der MLBF überwacht.

Wenn Sie Probleme bei der Nutzung unserer Dienstleistung haben, können Sie einen Antrag bei der MLBF stellen. Diese wird dann gegebenenfalls gesetzliche Maßnahmen gegen uns als Wirtschaftsakteur einleiten (Rechtsgrundlage: Abschnitt 6 oder Abschnitt 7 BFSG).

In Ihrem Antrag können Sie geltend machen, dass wir gegen eine Anforderung des BFSG verstößen. Oder Sie können geltend machen, dass wir gegen eine Anforderung der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) verstößen. (Die BFSGV wurde nach § 3 Absatz 2 BFSG erlassen.)

Die Kontaktdaten der MLBF sind:

Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen -

Anstalt öffentlichen Rechts (MLBF AöR)

Carl-Miller-Str. 6

39112 Magdeburg

Telefon: +49 391 567 6970

E-Mail: kontakt@mlbf-barrierefrei.de